

- Anlage 3 Tarifvertrag zur Einführung des KTD im Evang. Bugenhagen-Haus, Altenheim der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek vom 26. Oktober 2005
- Anlage 4 Tarifvertrag zur Einführung des KTD im Diakonie- und Sozialstation Harvestehude-Rotherbaum e.V. vom 30. September 2005
- Anlage 5 Änderungsarbeitsvertrag Nr. 36 zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag KAT-NEK vom 27. September 2005



Kunst

**Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
in dem Diakoniestation Wedel e.V.
und
dem Sozialstation Lurup-Osdorfer Born Diakoniestation e.V.
vom 15. September 2005**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Diakoniestation Wedel e.V. oder mit dem Sozialstation Lurup-Osdorfer Born Diakoniestation e.V. stehen.

§ 2

Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- (1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet. § 31 Abs. 4 KTD gilt bis zum 31. Dezember 2009. Für Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Ersetzung das 50. Lebensjahr vollendet haben, gelten danach die Regelungen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall des KAT-NEK in seiner jeweils gültigen Fassung fort.
- (2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.
 - a) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei den Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

- b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Entgelterhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- € In diesem

Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- €gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

- c) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

- d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- €anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.
- (3) Der Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar war, steht dieses Recht auch weiterhin zu.
- (4) Wird die Arbeitnehmerin nach dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Besitzstandszulage entsprechend. Eine einvernehmliche Herabgruppierung berührt die Besitzstandszulage nicht.
- (5) Abweichend von § 14 Abs. 3 KTD werden bis zum 30. Juni 2006 die Monatsentgelte am 16. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (6) Die vollbeschäftigte Arbeitnehmerin, die sich am 28. Februar 2004 bereits in einem Beschäftigungsverhältnis befand, das danach fortbesteht, erhält in den Jahren 2006, 2007 und 2008 jeweils im April eines jeden Jahres einen zusätzlichen Betrag in den Entgeltgruppen 1 bis 7 in Höhe von 220,- €und ab der Entgeltgruppe 8 von 170,- €. Die Teilzeitbeschäftigte erhält den Betrag anteilig.
- (7) In Abweichung von § 26 Abs. 3 KTD wird für die Arbeitnehmerin der Umlagebeitrag zur KZVK in den Jahren 2006 bis 2008 wie folgt geregelt:

Bis zum 31. Dezember 2006 trägt der Anstellungsträger den Umlagebeitrag zur KZVK allein.

Der Umlagebeitrag der Arbeitnehmerin beträgt:

ab 1. Januar 2007	0,25 v.H.,
ab 1. Juli 2007	0,50 v.H.,
vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2008	0,75 v.H.

des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

§ 4

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 1. Dezember 2005 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Hamburg, den 15. September 2005

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

**Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
im Johannes-Wilhelm-Rautenberg Gesellschaft e.V.**

vom 19. Oktober 2005

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Johannes-Wilhelm-Rautenberg Gesellschaft e.V. stehen.

§ 2

Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- (1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.
- (2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag sowie in den Vergütungsgruppen IX b bis V c oder Kr. I bis Kr. VI zuzüglich 27,70 € in den übrigen Eingruppierungen zuzüglich 21,30 €) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

- a) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei den Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

- b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Entgelterhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- € In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- €

gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

- c) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

- d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.
- (3) Der Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar war, steht dieses Recht auch weiterhin zu.
- (4) Wird die Arbeitnehmerin nach dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Besitzstandszulage entsprechend. Eine einvernehmliche Herabgruppierung berührt die Besitzstandszulage nicht.
- (5) Abweichend von § 14 Abs. 3 KTD werden bis zum 30. Juni 2006 die Monatsentgelte am 16. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (6) In Abweichung von § 26 Abs. 3 KTD wird für die Arbeitnehmerin der Umlagebeitrag zur KZVK in den Jahren 2006 bis 2008 wie folgt geregelt:

Bis zum 31. Dezember 2006 trägt der Anstellungsträger den Umlagebeitrag zur KZVK allein.

Der Umlagebeitrag der Arbeitnehmerin beträgt:

vom 1. Januar bis 30. Juni 2007	0,25 v.H.,
vom 1. Juli bis 31. Dezember 2007	0,50 v.H.,
vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2008	0,75 v.H.

des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

§ 4

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 1. Dezember 2005 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Hamburg, den 19. Oktober 2005

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

**Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
im Evang. Bugenhagen-Haus,
Altenheim der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek**

vom 26. Oktober 2005

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek stehen und die überwiegend im Altenheim der Gemeinde, dem Evang. Bugenhagen-Haus, tätig sind.

§ 2

Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- (1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.
- (2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.
 - a) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei den Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

- b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Entgelterhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- € In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

- c) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

- d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.
- (3) Der Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar war, steht dieses Recht auch weiterhin zu.
- (4) Wird die Arbeitnehmerin nach dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Besitzstandszulage entsprechend. Eine einvernehmliche Herabgruppierung berührt die Besitzstandszulage nicht.

§ 4

Sonderentgelt

Für das Jahr 2006 wird der Bemessungssatz des Sonderentgelts nach § 17 Abs. 2 KTD statt mit 36 % mit 20 % festgelegt.

§ 5

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 1. Dezember 2005 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

§ 6

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 5 am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Hamburg, den 26. Oktober 2005

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

**Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
im Diakonie- und Sozialstation Harvestehude-Rotherbaum e.V.**

vom 30. September 2005

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie –VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

**Geltungsbereich
und befristete Änderung der Regelungen des KAT-NEK**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Diakonie- und Sozialstation Harvestehude-Rotherbaum e.V. stehen und für die einzelvertraglich die Anwendung des KAT-NEK und der sich diesem Tarifvertrag anschließenden Tarifverträge vereinbart ist.

(2) Der sich dem KAT-NEK anschließende Tarifvertrag über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 findet für die Kalenderjahre 2005 bis 2009 keine Anwendung.

§ 2

(1) §§ 2 bis 5 gelten für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Diakonie- und Sozialstation Harvestehude-Rotherbaum e.V. stehen und die die KTD-Bindung einzelvertraglich mit dem Diakonie- und Sozialstation Harvestehude-Rotherbaum e.V. zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages vereinbart haben.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt auch für die Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnisse zum 1. Januar 2006 auf die Diakonie- und Sozialstation Hamburg gGmbH gemäß § 613a BGB übergehen, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

§ 3

Ersetzung

Durch die einzelvertragliche Bindung an den KTD nach § 2 kommt der KAT-NEK nicht mehr zur Anwendung. Dies wird im Folgenden Ersetzung genannt.

§ 4

Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der KAT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung gemäß KAT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach KAT-NEK, jedoch ohne Schichtzulage) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

Wird die individuelle Arbeitszeit der Arbeitnehmerin nach dem Zeitpunkt der Ersetzung reduziert, reduziert sich die Ausgleichszulage im entsprechenden Verhältnis. Ist die individuelle Arbeitszeit befristet reduziert worden oder wird sie nach dem Zeitpunkt der Ersetzung befristet reduziert, erhöht sich die Ausgleichszulage nach Beendigung der Befristung entsprechend.

a) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an den tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- € In die

sem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

- b) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird bei Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Ausgleichszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen der alten Vergütung und dem so ermittelten Entgelt nach KTD.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Ausgleichszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei weiteren Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

- c) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichszulage, die sich aus der Differenz zwischen der alten Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Ausgleichszulage sind zukünftige Tariferhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tariferhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt. Die Einmalzahlung entfällt für die erste Tariferhöhung nach der Ersetzung.

- d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, enthaltenen kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Ausgleichszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen.
- e) Wird die Arbeitnehmerin nach der Ersetzung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Ausgleichszulage entsprechend.

- (3) Der Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT-NEK unkündbar ist, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

- (4) Abweichend von § 14 Abs. 3 KTD werden bis einschließlich Januar 2006 die Monatsentgelte am 16. eines jeden Monats fällig.

§ 5

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 31. Oktober 2005 eine schriftliche Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung vom KAT-NEK auf den KTD auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

§ 6

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 5 am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Hamburg, den 30. September 2005

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Änderungstarifvertrag Nr. 36

vom 27. September 2005

zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE

**der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 35 vom 22. Januar 2004, wird wie folgt geändert:

§ 29 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

"Protokollnotiz zu Abschnitt C. Abs. 1:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass es durch das In-Kraft-Treten des TVöD zu keiner Änderung der Nachrangigkeit bei Konkurrenzfällen zu Ortszuschlagszahlungen der Stufe 2 des öffentlichen Dienstes kommen soll. Dem Angestellten entsteht bei unveränderten Voraussetzungen durch die Festlegung des Vergleichsentgeltes nach dem Tarifvertrag zur

Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber bzw. des Bundes (und der Länder) in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts [TVÜ-VKA, Bund (Länder)] kein Anspruch auf den Unterschied zwischen Stufe 1 und 2 des Ortszuschlags. Der Anteil des Vergleichsentgeltes, der sich aus dem bis zum 30. September 2005 zu zahlenden Unterschied zwischen Stufe 1 und 2 des Ortszuschlags ergibt, ist eine „entsprechende Zulage“ nach Unterabsatz 2.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Hamburg, den 27. September 2005

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften